

SATZUNG des gemeinnützigen Vereins México vía Berlín e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen "México vía Berlín e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dazu zählen die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens. In diesem Rahmen beabsichtigt der Verein, zur öffentlichen Debatte beizutragen und Entscheidungsprozesse kritisch zu begleiten.

Die Hauptzwecke des Vereins sind die Folgenden:

1. **Theorie und Forschung:** Der Verein fördert ein besseres Verständnis politischer, sozialer und ökonomischer Asymmetrien und Interdependenzen: zum einen innerhalb der bilateralen Verhältnisse zwischen Deutschland und Mexiko und zum anderen zwischen Lateinamerika und Europa und darüber hinaus.
2. **Politische Bildung:** Der Verein fördert die Entwicklung politischer Bildung. Diese Bildung strebt danach, Forschungs- und Analysefähigkeiten in politischen, ökonomischen, philosophischen und sozialen Bereichen zu erweitern, um die Entwicklung einer transnationalen, kritischen, respektvollen, kooperativen und solidarischen politischen Gesellschaft zu fördern.
3. **Förderung der Menschenrechte:** Der Verein fördert ein Verständnis und eine breite Debatte über die strukturellen Gründe für Menschenrechtsverletzungen, insbesondere ihr Verhältnis zu allen Formen gegenwärtiger Gewalt. Der Verein interessiert sich besonders für jene individuellen und gemeinsamen Rechte, die den ökonomischen, sozialen, kulturellen und Umweltbereich betreffen. Aus diesem Grund richtet sich die Arbeit des Vereins auf die Analyse der Beeinflussung der lokalen, nationalen und übernationalen Bedingungen von Menschenrechten.
4. **Entwicklungszusammenarbeit:** Entsprechend §52, Nr. 15, der Abgabeordnung (AO) unterstützt der Verein bei Bedarf mexikanische Initiativen und Organisationen, die im Sinne der unter Punkt 1-3 genannten Bereiche aktiv sind.

Um seine Zwecke zu erfüllen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a. Durchführung von interdisziplinären empirischen sowie theoretischen Forschungsprojekten.
- b. Durchführung von öffentlichen Aktionen mit Hinblick auf die Förderung solidarischer Bindungen zwischen mexikanischen und deutschen Organisationen.
- c. Durchführung von Veranstaltungen.
- d. Erstellung von gedruckten bzw. elektronischen Publikationen.
- e. Aufbau eines Archivs zur Dokumentation.
- f. Zusammenarbeit mit mexikanischen Partnerorganisationen zwecks Vorbereitung, Begleitung und Abschluss von Projekten
- g. Stellung von Anträgen zur Finanzierung geplanter Projekte

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die allgemein üblichen Vergütungen hinausgehen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Der Verein darf Mitgliedern oder Dritten für die Durchführung reguläre Aufgaben oder im Rahmen spezifischer Projekte eine angemessene Entschädigung zahlen, wenn die Mittel dafür vorhanden sind.

Die Mitglieder der Organe des Vereins (§6) oder Dritte können ihre Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Gelderstattungen von Reisekosten sind vorgesehen, wenn diese Reisen der Erreichung der Vereinsziele dienen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und den Zweck und die Aufgaben des Vereins gemäß §2 der Satzung unterstützt und fördert.

Es wird zwischen ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern unterschieden.

Ordentliche Mitglieder sind zu einem Mitgliedsbeitrag gemäß §5 verpflichtet und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Die vorläufige Aufnahme wird vom Vorstand beschlossen. Diese Aufnahme muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ab diesem Moment tritt das Stimmrecht in Kraft und das neue Mitglied verpflichtet sich den jährlichen Beitrag zu zahlen.

Fördermitglieder unterstützen die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch einen finanziellen Beitrag gemäß §5.

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung direkt und schriftlich eingeladen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, den Verein durch die Verbreitung von ihren Projekten in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Bei grobem Verstoß gegen die Pflichten der Vereinsmitgliedschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unbenommen.

Jedes Vereinsmitglied haftet vermögensrechtlich nur mit seiner Beitragsverpflichtung. Der Verein haftet nach außen nur mit dem Eigenvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich Eur. 50.00 und Eur. 25.00 ermäßigt (Studenten, Rentner, Arbeitslose). Für Fördermitglieder empfiehlt sich ein Beitrag von mindestens Eur 50,00.

Die Höhe der Beiträge wird, wenn nötig, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aktualisiert.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als oberstes Entscheidungsorgan – und der Vorstand, der die Geschäfte führt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Sie tagt mindestens einmal jährlich nach schriftlicher Einladung mit Tagesordnung, welche zwei Wochen im Voraus vom Vorstand verschickt werden muss. Die Teilnahme kann persönlich oder- nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand- durch elektronische Mittel (Skype, Videokonferenz etc.) erfolgen.

Die Sitzungen der Versammlung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung bestätigt, ergänzt und/oder modifiziert die Tagesordnung und wählt einen Moderator und einen Protokollanten für die Sitzung. Das Protokoll der Versammlung muss an alle Mitglieder des Vereins verschickt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, es gelten aufgrund bestimmter Paragraphen dieser Satzung andere Festlegungen. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Stimmrechtsübertragung ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied der Organe des Vereins dürfen maximal zwei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der

Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) erfolgen.

Die Mitgliedsversammlung entscheidet über:

- a. Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins wofür 2/3 der Stimmen der Mitglieder.
- b. Mitglieder des Vorstands aufgrund Verstöße gegen die Zwecke und Aufgaben des Vereins im Sinne von §2 abzusetzen.
- c. Die vorrangigen Bereiche zur Arbeit des Vereins für die vollständige Erfüllung der Zwecke und Aufgaben nach §2.
- d. Mitgliedsbeiträge zu aktualisieren.
- e. Über die Anträge auf Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeendigung.
- f. Einladungen für Ehrenmitglieder nach §4.
- g. Die Entlastung des Vorstandes verbunden mit der Annahme des Tätigkeits- und Kassenberichts.

Wenn der Vorstand es für notwendig hält, kann es zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen werden.

§ 8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand ist das Organ, das die Vertretung und legale Verantwortung des Vereins trägt.

Er führt die Geschäfte des Vereins und kümmert sich um die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins entsprechend §2 und ist für den Vollzug der Entscheidungen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Dafür darf er auch exekutiven Aufgaben delegieren.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weitere Personen können in den Vorstand gewählt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung für erforderlich gehalten wird. Sie werden für eine Periode von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands dürfen in ihrer Funktion höchstens zweimal erneut gewählt werden.

Der Vorstand hat die Autonomie, bei eiligen Fällen politische Stellungnahmen des Vereins ohne Beschluss durch die Mitglieder zu bestimmen, welche darüber schnellstmöglich informiert werden müssen.

In der Regel trifft der Vorstand seine Entscheidungen durch Konsens. In dringenden Fällen kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entscheiden. Bei diesen Fällen muss der Vorstand die Mitglieder über die Abweichung vom Konsensprinzip sowie das Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder informieren.

Aufgaben des Vorstands sind:

- a. Den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- b. Die exekutiven Arbeitspläne zu verfassen und zu sichern, dass die vom Verein unternommenen Projekte- im Einklang mit den Zielen und Aufgaben im Sinne von §2- zu einem guten Ende gebracht werden.
- c. Die Mechanismen zu implementieren, um die akademische Qualität der Produkte und der akademischen Tätigkeiten des Vereins zu sichern.
- d. Die Finanzmittel zu verwalten, um den Unterhalt sowie die Entwicklung der Projekte des Vereins zu gewährleisten.

- e. Spenden abzulehnen, deren Quellen fragwürdig sind.
- f. Gegenüber der Mitgliederversammlung in Form eines Tätigkeits- und eines Finanzberichts Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Veröffentlichungen

Es gelten als Veröffentlichungen des Vereins alle editierten Materialien, um, gemäß § 2, die Resultate von Projekten des Vereins bekannt zu machen und zu verbreiten. Sämtliche Forschungsergebnisse des Vereins werden zeitnah publiziert.

Diese Veröffentlichungen werden vom Verein herausgegeben und erkennen die Urheberschaft der Autoren an. Mitteilungen und vom Vorstand redigierte politische Positionierungen sind von der Urheberschaft durch individuelle Autoren ausgenommen, denn sie werden im Namen des Vereins unterzeichnet.

Beiträge des Vereins in Büchern, Pressebeiträgen und elektronischen Medien von Dritter müssen den Verein explizit erwähnen.

Der Verein gibt kostenlosen elektronischen Veröffentlichungen unter "Creative Commons" Lizenzen Vorrang. Für Veröffentlichungen auf Papier können Schutzgebühren zur Kostendeckung erhoben werden.

Die Veröffentlichungen können in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verlagen gemacht werden, wenn ein Teil oder das ganze Werk oder sogar die Ausgabe durch Dritte finanziert wird, oder wenn es vom Zweck der Verteilung und Produktion der Materialien her angebracht ist.

§ 10 Mittelverwendung

Der Verein finanziert sich durch folgende Mittel:

- a. Beiträge der Mitglieder und Fördermitglieder;
- b. Spenden von natürlichen und juristischen Personen;
- c. Fördermittel aus öffentlichen und privaten Quellen;
- d. Fördermittel für bestimmte Projekte oder Veröffentlichungen;
- e. Gebühren zur Deckung der Produktions- und Verteilungskosten von Veröffentlichungen, Materialien, Seminaren, Kursen, usw.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungsprüfung des laufenden Jahres erfolgt am Ende des Geschäftsjahrs und muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

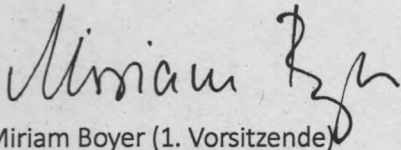
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen die folgenden Richtlinien berücksichtigt werden:

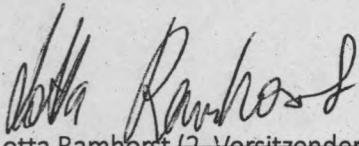
- a. Die Vorstandmitglieder sind die Liquidatoren.
- b. Der Name „México vía Berlín“ geht zu Arturo Romero Contreras, Mexikaner geboren am 18.02.1978.
- c. Die Mitgliederversammlung entscheidet, an wen der bibliographische und dokumentarische Bestand des Vereins übergeht.
- d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e.V., Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin, Vereinsregister-Nr. 5010 Nz (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- e. Das intellektuelle Erbe des Vereins bleibt ein Gemeingut.

Aktuelle Satzung des Vereins: „México vía Berlín e. V.“, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.03.2013, geändert auf den außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 02.08.2014, 02.05.2015 und 04.08.2020.

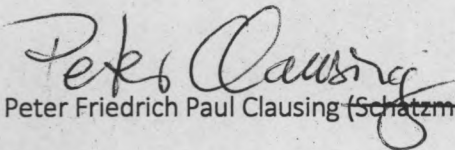
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.



Miriam Boyer (1. Vorsitzende)



Lotta Ramhorst (2. Vorsitzender) (Schatzmeisterin)



Peter Friedrich Paul Clausing (Schatzmeister) (2. Vorsitzender)